

Aktuelle Informationen zur Jahreswende

1. Vorbemerkungen

- (1) Bei den **Neuerungen**, die im Jahr 2014 in Kraft treten, handelt es sich um verhältnismäßig wenige Maßnahmen. Während des Wahlkampfes und in der Zeit der Regierungsbildung haben sich die Parteien neutralisiert und nahezu keine parlamentarische Arbeit geleistet. Mit der Umsetzung des Koalitionsvertrages in den kommenden beiden Jahren werden allerdings umfangreiche Systemänderungen, insbesondere im Arbeits- und Sozialrecht, erwartet. Auch steuerpolitische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang sehr wahrscheinlich. Die Inhalte des Koalitionsvertrages sind aber keinesfalls rechtsverbindlich. Deshalb ist auch noch mit der einen oder anderen Überraschung zu rechnen.

2. Unternehmensbesteuerung/Jahresabschlüsse

- (2) Die **elektronische Bilanz** („E-Bilanz“) ist jetzt Realität. Ab 2014 sind die Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Buchhaltungsdaten mit den Jahressteuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die zwingende Datenübertragung an die Finanzverwaltung nach standardisierten Vorgaben („Taxonomie“) beinhaltet zahlreiche zusätzlich zu bearbeitende Kennziffern. Wir haben über dieses Thema bereits mehrfach berichtet. Die Buchhaltungen der Unternehmen für 2013 sind, sofern nicht bereits geschehen, hierauf umzustellen.

3. Änderungen bei der Einkommensteuer/Lohnsteuer

3.1 Neuregelung des Reisekostenrechts

- (3) Systematische Änderungen gibt es ab 2014 bei **Dienstreisen** und für Arbeitnehmer, die **wechselnde Einsatzstellen** haben. Die bisherigen Regelungen sollen hierdurch vereinfacht werden. In vielen Fällen werden Mitarbeiter, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, besser gestellt. Der bisherige Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wurde abgeschafft. Stattdessen wird jetzt von der „ersten Tätigkeitsstätte“ gesprochen. Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von mehr als 8 Stunden, gibt es jetzt eine einheitliche Verpflegungspauschale von 12,00 €. Vorteile haben insbesondere Personen, die beruflich viele kurze Reisen unternehmen. Bei Reisen von weniger als 8 Stunden gibt es keine Kostenpauschale. Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben vom 30.09.2013 zu Einzelheiten des neuen Reisekostenrechts Stellung bezogen.

(4) **Verpflegungspauschalen** bei Abwesenheit von Wohnung und Arbeitsplatz ab 2014

- Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	12,00 €
- Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 €
- Tagespauschalen für Tage der An- und Abreise	12,00 €

Die Verpflegungspauschalen werden bei der Tätigkeit an einem Ort für maximal drei Monate gewährt. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Fall, dass der Mitarbeiter in der Woche höchstens für zwei Tage am selben Ort beschäftigt wird.

(5) Die **erste Tätigkeitsstätte**, festgelegt durch den Arbeitgeber, entscheidet darüber, ob ggf. eine Auswärtstätigkeit oder doppelte Haushaltsführung vorliegt. Nach der gesetzlichen Definition ist die erste Tätigkeitsstätte eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers bzw. eines von ihm bestimmten Dritten (z. B. Kunden). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Tätigkeiten im Fahrzeug oder ein sog. „Homeoffice“ keine erste Tätigkeit begründen.

(6) Bei **Tätigkeiten an mehreren Orten** ist vom Arbeitgeber zukünftig die erste Tätigkeitsstätte eines Mitarbeiters festzulegen und zu dokumentieren. Die Kosten für Fahrten zu den anderen Arbeitsstätten können dann abgerechnet werden (z. B. pauschal mit 0,30 Cent je gefahrenen Kilometer). Zusätzlich besteht in diesen Fällen die Berechtigung, Verpflegungspauschalen in Anspruch zu nehmen (vgl. TZ 4).

(7) Bei **Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte** verbleibt es bei der bisherigen Regelung, dass für entstehende Kosten ausschließlich die Entfernungspauschale von 0,30 Cent/Entfernungskilometer (Wohnung-Tätigkeitsstätte) abgerechnet werden kann. Wenn ein Dienstwagen auch privat genutzt wird, ist die Entfernungspauschale bei der Ermittlung des zu versteuernden Nutzungsvorteils bereits eingerechnet.

(8) Ab 2014 gelten auch neue Verpflegungspauschalen für **Auslandsreisen**.

(9) Die Berücksichtigung von Kosten für die **Unterkunft bei Auswärtstätigkeiten** von mehr als 48 Monaten sowie bei **doppelter Haushaltsführung** wird auf maximal 1.000 € monatlich begrenzt.

3.2 Steuerveranlagung

(10) Zur Sicherung des Existenzminimums enthält der Einkommensteuertarif einen **Grundfreibetrag** (vollständige Steuerfreistellung). Dieser wird in 2014 um weitere 224,00 € von 8.130,00 € auf **8.354,00 €** angehoben. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag. Bis zur Höhe des Grundfreibetrages sind grundsätzlich auch Unterhaltsleistungen an nahe Angehörige abzugsfähig.

4. Umsatzsteuer

(11) Der Verkauf von **Silbermünzen** und **Silbermünzbarren** unterliegt ab 2014 der Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz von 19 % (bisher 7 %). Silbermünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, sind von der Umsatzbesteuerung befreit. Der Verkauf von Gold ist ebenfalls umsatzsteuerfrei (Ausnahme wertvolle Sammlermünzen).

5. Sonstige steuerlichen Themen

- (12) Ab Januar 2014 steigt in Berlin die **Grunderwerbsteuer** von bisher 5,0 % auf 6,0 %. Am niedrigsten sind die Steuersätze in Bayern und Sachsen mit 3,5 Prozent, am teuersten in Schleswig Holstein mit 6,5 %.
- (13) Die **Tabaksteuer** wird ab Januar 2014 nochmals erhöht.

6. Regelungen für gemeinnützige Einrichtungen

- (14) Ab Januar 2014 sind bei erhaltenen **Spenden** zwingend die neuen, von der Finanzverwaltung im November 2013 herausgegebenen **Zuwendungsbestätigungen** (amtliche Muster) zu verwenden. Bei den verbindlichen Mustern sind die vorgesehenen Textpassagen wortgenau zu übernehmen. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen können bei den Finanzverwaltungen abgerufen werden.
- (15) Bereits seit 2013 gilt eine **Verlängerung der Mittelverwendungsfrist**. Bisher mussten steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Jahres verwenden. Diese Frist wurde um ein weiteres Jahr verlängert.
- (16) Die **Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen**, eine Freigrenze, bis zu der wirtschaftliche Betätigungen bei sportlichen Veranstaltungen nicht der Besteuerung unterworfen werden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 36.000,00 € auf 45.000,00 € erhöht.

7. Soziale Absicherung/Altersvorsorge

- (17) **Grenzen bei den Sozialversicherungen:**

	2013	ab 2014
	<i>jährlich</i>	<i>jährlich</i>
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	52.200 €	53.550 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	47.250 €	48.600 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	69.600 €	71.400 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	58.800 €	60.000 €

Für Beschäftigte mit hohem Einkommen bedeuten höhere Beitragsbemessungsgrenzen zwangsläufig Beitragssteigerungen.

Nur für Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Darüber liegende Einkünfte sind beitragsfrei. Versicherungsfreiheit bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht dann, wenn die Versicherungspflichtgrenze im Vorjahr überschritten wurde.

Arbeitnehmer können bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze für bestimmte Altersversorgungsmodelle durch Gehaltsumwandlung steuer- und sozialabgabenfrei einsetzen. Durch die Anhebung der Grenze sind auch höhere Beiträge möglich.

Die Mindestbemessungsgrundlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei 450,00 € im Monat.

(18) **Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen:**

Bis auf die Erhöhung bei der Künstlersozialabgabe verbleibt es bei den für 2013 geltenden Prozentsätzen.

	2013	ab 2014
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %
Beitragssatz Krankenversicherung ¹⁾	15,50 %	15,50 %
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,05 %	2,05 %
Beitragssatz Pflegeversicherung für Kinderlose	2,30 %	2,30 %
Beiträge zur Rentenversicherung	18,90 %	18,90 %
Umlagesatz Insolvenzgeld ²⁾	0,15 %	0,15 %
Abgabesatz Künstlersozialversicherung ⁴⁾	4,10 %	5,20 %
Pauschsatz (inkl. Steuern) für geringfügig Beschäftigte ³⁾	30,00 %	30,00 %

¹⁾ Beitragsanteil Arbeitnehmer 8,20 %, Beitragsanteil Arbeitgeber 7,30 %

²⁾ Gilt auch für geringfügig Beschäftigte

³⁾ Krankenversicherung 13,00 %, Rentenversicherung 15,00 %, Lohnsteuer 2,00 %

⁴⁾ Bemessungsgrundlage ist die Honorarsumme

(19) Der **Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung** für freiwillig Versicherte bleibt bei **85,05 €** (18,9 % von 450,00 €).

(20) Die **Hinzuverdienstgrenze** für Rentner, die noch nicht das Regelrentenalter erreicht haben, bleibt bei 450,00 € im Monat.

(21) Die Einkommenshöhe für die **beitragsfreie Mitversicherung** in der gesetzlichen Krankenkasse (Kinder, Ehepartner) steigt 2014 von 385,00 € auf 395,00 € monatlich. Auch Minijobs sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

(22) Der Zeitraum, für den das **Kurzarbeitergeld** gewährt werden kann, wurde erneuert von sechs auf zwölf Monate verlängert.

(23) Die Abgabefrist für die **Jahresmeldungen in der Sozialversicherung** endet nicht mehr am 15. April sondern bereits am 15. Februar des Folgejahres. Für die Praxis bedeutet das, diese Meldeverpflichtungen müssen mit der Bearbeitung der Löhne und Gehälter für den Monat Januar abgewickelt werden.

(24) Der **Hartz-IV-Regelsatz** steigt 2014 von 382,00 € auf 391,00 € im Monat.

8. Wirtschaftsthemen

- (25) Für Berlinitouristen gilt ab Januar 2014 eine **City Tax**. Diese beträgt 5,0 % der Übernachtungskosten. Dienstliche Aufenthalte in der Stadt sind von dieser Abgabe befreit.
- (26) Die Post erhöht auch 2014 das **Porto**. Dieses beträgt ab 2014 für Standardbriefe (bis 20 g) 60 Cent (bisher 58 Cent). Die Preise für Einschreiben betragen dann 2,15 € (bisher 2,05 €).
- (27) Die von den Stromkunden zu zahlende **Umlage für erneuerbare Energien** steigt ab Januar 2014 von 5,3 Cent auf 6,2 Cent pro Kilowattstunde. Zahlreiche Stromversorger nutzen diese Erhöhung für Preissteigerungen.
- (28) Ab Januar 2014 wird auch in **Lettland** der Euro eingeführt.
- (29) EU-Bürger aus **Bulgarien** und **Rumänien** haben ab Januar 2014 das uneingeschränkte Recht, in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen.

9. Vorhaben, die während des Jahres 2014 in Kraft treten

- (30) Das **SEPA-Verfahren** mit vielen Neuerungen bei der Abwicklung von Bankgeschäften tritt im Februar 2014 in Kraft. Es gelten dann die 22-stellige internationale Bankkontonummer (IBAN) und der 8-stellige Bank Code (BIC). Wenn zu diesem Thema noch Fragen bestehen, fordern Sie doch bitte in unserem Sekretariat das hierfür vorgesehene Merkblatt an.
- (31) Die **Reform des Verkehrszentralregisters** („Flensburger Verkehrssünderdatei“) tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. In Zukunft werden bei Verkehrsverstößen, je nach Vergehen, 1 bis 3 Punkte (bisher 1 bis 7 Punkte) vergeben. Der Führerschein wird bereits bei 8 statt bisher 18 Punkten entzogen. Für Verstöße, die nichts mit dem Straßenverkehr zu tun haben, gibt es keine Punkte mehr (z. B. Fahrten in der Umweltzone ohne Plakette). Bereits bestehende Punkte werden in das neue System umgerechnet. Jeder Punkt verjährt automatisch nach 2 Jahren.
- (32) Ab Juli müssen Pkw-Fahrer auch bei privaten Fahrten eine **Warnweste** dabei haben. Für gewerbliche Fahrzeuge gilt die Pflicht bereits jetzt.
- (33) Ab Juli 2014 wird das **Mobil-Telefonieren innerhalb der EU** nochmals günstiger. Die Gesprächsgebühren dürfen dann maximal 23 Cent/Minute betragen. Für eingehende Anrufe darf die Gebühr dann maximal 6 Cent betragen.
- (34) Ab Juli 2014 gilt in der EU ein einheitliches **Widerrufsrecht beim Internet-Einkauf** von 14 Tagen nach Erhalt der Ware. Der Widerruf muss ausdrücklich erklärt werden. Händler sind berechtigt, ihre Kunden mit den Kosten der Rücksendung zu belasten.
- (35) Ab August 2014 wird das sog. **Betreuungsgeld** von 100,00 € auf 150,00 € monatlich erhöht. Betreuungsgeld erhalten Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen. Der Anspruch besteht vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an für längstens 22 Monate.

10. Vorhaben, die bereits in den Ministerien bearbeitet werden

- (36) Renten werden ab dem 1. Juli 2014 voraussichtlich im Westen um ca. 2,13 % und im Osten um ca. 2,25 % steigen. Die endgültige **Rentenerhöhung** wird im Frühjahr 2014 festgelegt.
- (37) Wegen der Kostenentwicklung soll im Jahr 2014 der **Kinderfreibetrag** von 4.368,00 € auf 4.440,00 € angehoben werden. Auch eine Erhöhung des Kindergeldes erscheint in diesem Zusammenhang möglich.
- (38) Es sollen von den zuständigen Behörden zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der „**Scheinselbstständigkeit**“ und der „**Schwarzarbeit**“ ergriffen werden. Die Effizienz bestehender Kontroll- und Prüfinstanzen hat sich als unzureichend erwiesen.
- (39) Die Möglichkeiten für die **strafbefreiende Selbstanzeige** in Fällen der Steuerhinterziehung sollen deutlich eingeschränkt werden.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Januar 2014